



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 22

Freitag, den 19. Juni

2009

INHALT:

A Bekanntmachung der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009	70
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2009	70
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.19 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	71
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	71

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 im OT Bedekaspele der Gemeinde Südbrookmerland	72
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.03 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland	72
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.2 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	73
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	73
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland	74

A. Bekanntmachung der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 19.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	gegenüber bisher festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	32.514.400	32.514.400
die Ausgaben	0	0	32.514.400	32.514.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.697.100	0	5.850.200	11.547.300
die Ausgaben	5.697.100	0	5.850.200	11.547.300

Der Wirtschaftsplan der Sozialen Betriebe der Stadt Norden wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung Baubetriebshof wird nicht geändert.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) in Höhe von 470.300 € wird um 1.410.700 € erhöht und somit auf nunmehr 1.881.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 Euro wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 € nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkassen der Sozialen Betriebe der Stadt Norden, der Einrichtung Baubetriebshof und des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Norden“ aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuer werden nicht geändert.

Norden, den 20.05.2009

Stadt Norden

Schlag (Siegel)
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 16. Juni 2009, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 22.06.2009 bis zum 30.06.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 16. Juni 2009

Stadt Norden

Schlag - Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 28.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	vermindert erhöht um / um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 30.000€	16.123.500 €	16.153.500 €
die Ausgaben	+ 30.000 €	17.433.200 €	17.463.200 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 821.600 €	3.285.500 €	4.107.100 €
die Ausgaben	+ 821.600 €	3.285.500 €	4.107.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.539.100 € um 161.900 € erhöht und damit auf 1.701.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung mit 850.000 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 € nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Großefehn, 28.05.2009

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. Juni 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 22.06.2009 bis zum 30.06.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 223, öffentlich aus.

Großefehn, 16. Juni 2009

Gemeinde Großefehn

Meinen - Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.19 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 3.19 –Ampferweg, Distelweg, Seegrasweg und Nesselweg- im OT Moordorf wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 1997 den Bebauungsplan Nr. 3.19 – Ampferweg, Distelweg, Seegrasweg und Nesselweg- im Ortsteil Moordorf mit baugestalterischen Festsetzungen über die Gestaltung nach den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.19 mit den enthaltenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictor-burer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

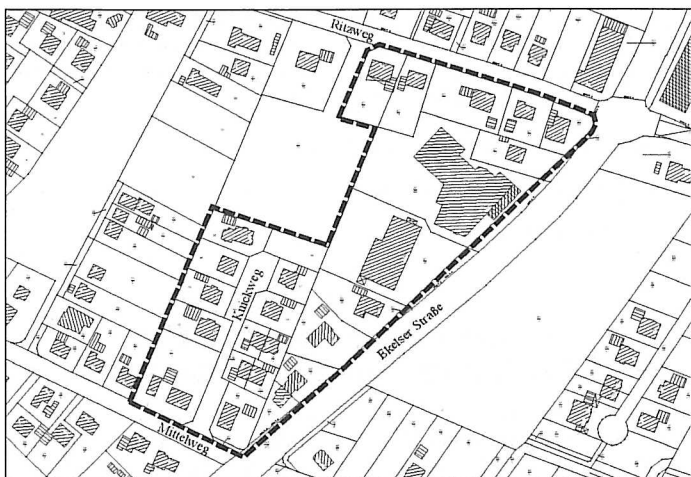
Der Bebauungsplan Nr. 3.10.4 –Knickweg/Ekelser Straße- im OT Moordorf wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 1996 den Bebauungsplan Nr. 3.10.4 – Knickweg/Ekelser Straße- im Ortsteil Moordorf mit baugestalterischen Festsetzungen über die Gestaltung nach den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der Bebauungsplan Nr. 3.10.4 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictor-burer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann



kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

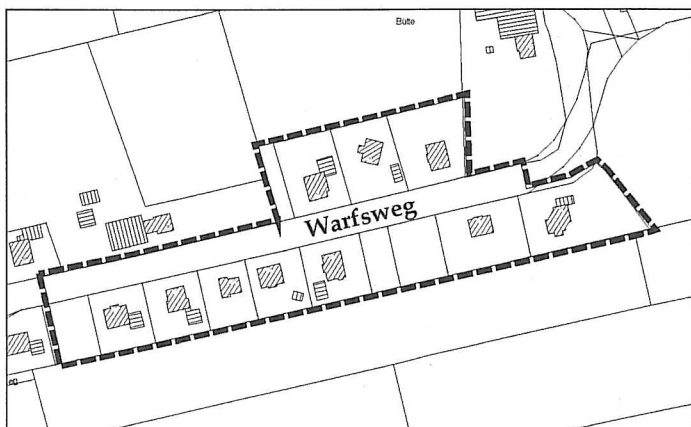
Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 im OT Bedekaspel der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 1.05 –Warfsweg- im OT Bedekaspel wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 1.05 –Warfsweg- im Ortsteil Bedekaspel mit baugestalterischen Festsetzungen über die Gestaltung nach den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 1.05 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

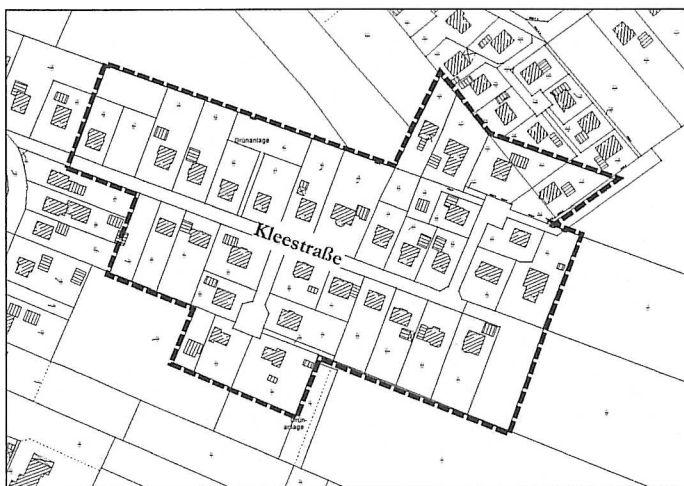
Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.03 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 7.03 –Kleestraße- im OT Theene wurde am 07. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Oktober 1998 den Bebauungsplan Nr. 7.03 –Kleestraße- im Ortsteil Theene als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 7.03 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

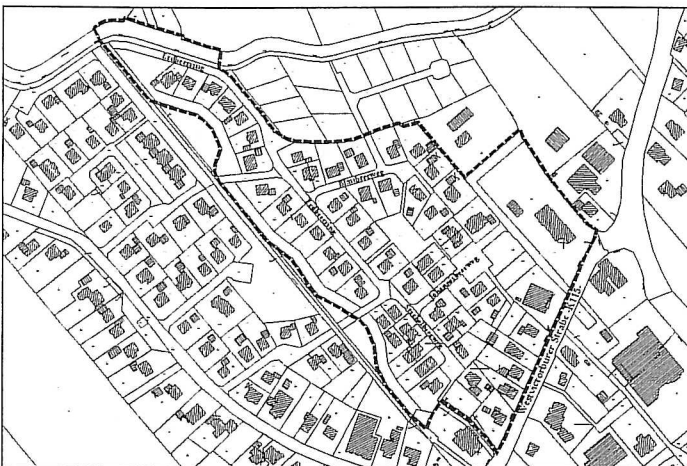
Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.2 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 9.10.2 –Erdbeerring, Stachelbeerweg, Johannisbeerweg, Blaubeerweg und Westvictorburer Straße- im OT Victorbur wurde am 02. Februar 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2000 den Bebauungsplan Nr. 9.10.2 –Erdbeerring, Stachelbeerweg, Johannisbeerweg, Blaubeerweg und Westvictorburer Straße- im Ortsteil Victorbur mit textlichen und baugestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.10.2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Lei-

stung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

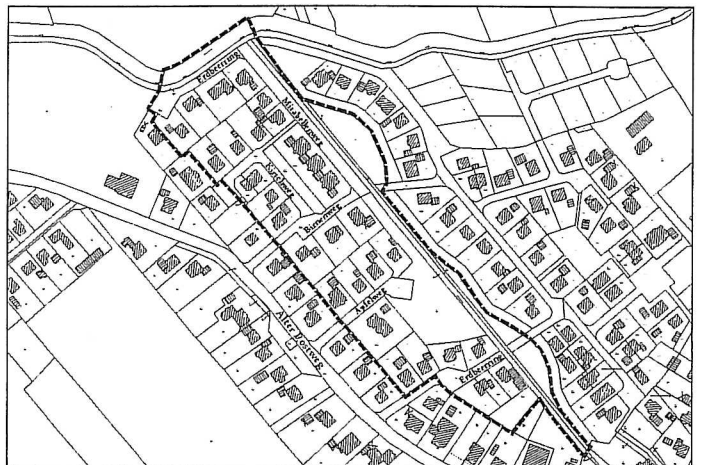
Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 9.10.1 –Erdbeerring, Apfelweg, Birnenweg, Mirabellenweg und Kirschweg- im OT Victorbur wurde am 19. Juli 2006 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2000 den Bebauungsplan Nr. 9.10.1 –Erdbeerring, Apfelweg, Birnenweg, Mirabellenweg und Kirschweg- im Ortsteil Victorbur mit textlichen und baugestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.10.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

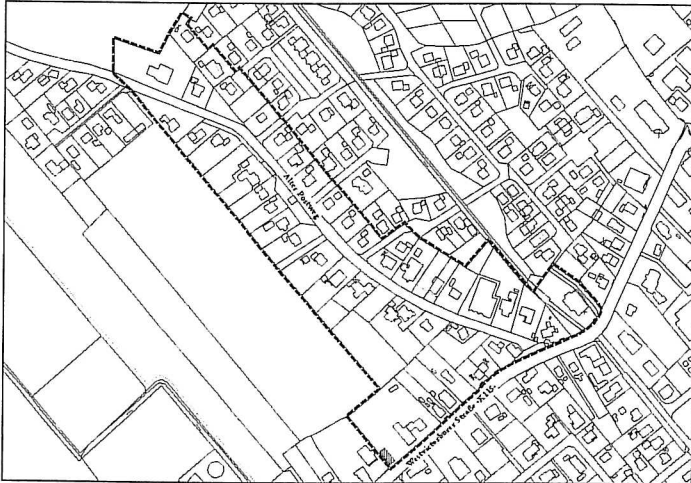
Der Bürgermeister
-Süssen-

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9.10 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 9.10 –Alter Postweg/Westvictorburer Straße (K115)/Erdbeerring- im OT Victorbur wurde am 20. Mai 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2000 den Bebauungsplan Nr. 9.10 –Alter Postweg/Westvictorburer Straße (K115)/Erdbeerring- im Ortsteil Victorbur mit textlichen und baugestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9.10 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 08. Juni 2009

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
-Süssen-